

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

... tes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Genehmigungsverfahren für Straßenbauvorhaben ist zu verkürzen. Entsprechend einer auf dem Vorschlag des Bundesrats beruhenden Neuregelung des Bundesfernstraßengesetzes (§ 17 Abs. 4 FStrG) soll eine Ausschußfrist für Einwendungen im Planfeststellungsverfahren eingeführt werden. Dies bedarf gesetzlicher Regelung.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes eine Änderung des Landesstraßengesetzes vor. Gleichzeitig wird das Landesstraßengesetz auch an anderen Stellen geringfügig geändert und an zwischenzeitlich geändertes anderweitiges Recht angepaßt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**  
Mainz, den 20. Dezember 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
6500 Mainz

**Betr.: Entwurf eines ... ten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines ... ten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Dr. Wagner

**. . . tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesstraßengesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 277), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Bundesbaugesetzes (BBauG)“ durch die Bezeichnung „Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Abkürzung „BBauG“ durch die Abkürzung „BauGB“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Diese entscheidet auch in den Fällen des § 19 a des Bundesfernstraßengesetzes.“
  - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Angabe „und § 117“ sowie das Wort „für“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und Familie“ durch die Worte „, Familie und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „und für Sport“ gestrichen.

5. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 9, 173 Abs. 3 BBauG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 BauGB)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 2 Satz 2 BBauG“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB“ ersetzt.

6. In § 25 werden die Worte „und für Sport“ gestrichen.

7. Dem § 36 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.“

b) In Absatz 7 werden nach der Angabe „Absatz 4“ ein Komma eingefügt und das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Klammerzusätze „(§ 3 Nr. 3)“ und „(§ 3 Nr. 4)“ gestrichen.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.“

10. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 41 Abs. 8 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Straßenbaubehörde die Gemeinde tritt.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt .....in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

In den letzten Jahren ist die Dauer für die Planung von Straßenbauvorhaben ständig gestiegen. Um dem damit verbundenen Investitionsstau zu begegnen und den Bau struktur- und verkehrspolitisch wichtiger Straßen in einem vertretbaren Zeitraum zu ermöglichen, sind die dafür notwendigen Verfahren zu beschleunigen. Dazu gehört insbesondere die Schaffung einer Ausschußfrist für Einwendungen im Planfeststellungsverfahren. Eine entsprechende Regelung fand auf Vorschlag u. a. des Landes Rheinland-Pfalz Eingang in das Bundesfernstraßengesetz und soll durch vorliegendes Gesetz auch Eingang in das Landesstraßengesetz erhalten. Gleichzeitig werden einige geringfügige Änderungen des Landesstraßengesetzes vorgenommen, die praktischen Erfahrungen und redaktionellen Erfordernissen Rechnung tragen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

## Zu Artikel 1

## Zu Nummer 1

§ 1 Abs. 5 enthält eine Regelung für die Straßenbegrenzung, die in der Vergangenheit nie zur Anwendung gekommen ist. Sie kann daher gestrichen werden.

## Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderungen auf Grund des Erlasses des Baugesetzbuchs.

## Zu Nummer 3

Diese Bestimmung schreibt die sog. „materielle Präklusionswirkung“, die sich auch in anderen Rechtsgebieten bewährt hat, fest. Im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren besteht angesichts der zahlreichen Einwendungen ein Bedürfnis, verspätet erhobene Einwendungen, die erfahrungsgemäß zu nicht unerheblichen Verzögerungen führen können, auszuschließen. Derzeit sind sogar noch im Klageweg vor den Verwaltungsgerichten Einwendungen, die erstmals im Prozeßverfahren erhoben werden, zu berücksichtigen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Voraussetzungen eine Planung mit der notwendigen Verfahrenssicherheit nicht zum Abschluß gebracht werden kann. Mangels einer entsprechenden Bestimmung in den Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze ist eine entsprechende Bestimmung in vorliegendes Gesetz aufzunehmen.

Buchstabe b enthält eine auf Grund des neuen § 19 a des Bundesfernstraßengesetzes erforderliche Zuständigkeitsbestimmung. Die Zuständigkeit orientiert sich an den nach dem Landesstraßengesetz geltenden Zuständigkeitsregelungen.

## Zu Nummer 4

Da der dem früheren § 117 in der nunmehr geltenden Landesbauordnung Rheinland-Pfalz entsprechende § 81 keine Regelung für Überbrückungen und Stützmauern als Bestandteile von Landes- und Kreisstraßen mehr enthält, kann diese Verweisung ersatzlos gestrichen werden. Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Geschäftsverteilung der Landesregierung.

## Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung an das Baugesetzbuch.

## Zu den Nummern 6 bis 9

Die durch die Änderung des Landesstraßengesetzes im Jahre 1986 ermöglichte Einbeziehung von Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen in die Planfeststellung hat sich gut bewährt. Sie wird daher auf Bundesfernstraßen ausgedehnt.

Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

## Zu Nummer 10

In Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen erteilt die Gemeinde gemäß § 42 Abs. 1 die Erlaubnis nach § 41 Abs. 1. Es ist daher sinnvoll, ihr in diesem Zusammenhang auch die Befugnis zu erteilen, erforderliche Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung, zur Erfüllung von Auflagen und zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

## Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.